

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete - AGZ -) vom 16.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2	Zuwendungsempfänger	3
3	Zuwendungsvoraussetzungen	3
4	Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung	3
5	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
6	Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
7	Höhere Gewalt	6
8	Beihilferechtliche Einordnung	7
9	Schlussbestimmungen	7

Anlage:

Verzeichnis der aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete sowie der ehemaligen benachteiligten Gebiete (Phasing-Out-Gebiete).

1 Zielsetzung, Anwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten („benachteiligte Gebiete“). Die Offenhaltung dieser landwirtschaftlichen Flächen trägt zum Erhalt einer vielgestaltigen und für Hessen typischen Kulturlandschaft bei. Damit sollen auch günstige Wirkungen für die biologische Vielfalt sowie für den Klima- und Umweltschutz erzielt werden. Das trifft insbesondere für die landschaftsprägenden, für eine intensive Nutzung weniger geeigneten Grünlandstandorte in den Mittelgebirgslagen zu.
- 1.2 Anwendungszweck ist der teilweise oder vollständige Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Ausgaben, der in den benachteiligten Gebieten wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf der Unterstützung von grünland- und futterbaubetonnten Bewirtschaftungsverfahren.

Indikatoren sind dabei die geförderte Fläche und die dafür aufgewendeten öffentlichen Ausgaben aus EU-, Bundes- und Landesmitteln. Ein weiterer Indikator ist die Entwicklung des Umfangs der landwirtschaftlichen Flächennutzung im benachteiligten Gebiet im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet.

1.3 Die Zuwendungen werden gewährt auf der Grundlage

- des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) für die Programmplanungsperiode 2014–2020 (www.eler.hessen.de),
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013),
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr.807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. EU Nr. L 227 vom 31. Juli 2014),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr.808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 227 vom 31. Juli .2014),
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013),
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr.640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-

Compliance (ABl. EU Nr. L 181 vom 20. Juni 2014),

- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. EU Nr. L 227 vom 31. Juli 2014),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. EU Nr. L 255 vom 28. August 2014),
- der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013),
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. EU Nr. L 181 vom 20. Juni 2014),
- der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. EU Nr. C 204/01 vom 1. Juli 2014),
- des Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897),
- der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690),
- der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166),
- des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928),
- der Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23. Dezember 2014 V1),
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz –GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli

1988 (BGBl. I S. 1055),

- des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV),
- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG),
- das Hessische Subventionsgesetz,
- die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
- das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber bzw. Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern nach den EU-Direktzahlungsrichtlinien, die ihren Betriebssitz im Sinne der InVeKoS-Verordnung in Hessen haben und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in benachteiligten Gebieten ausüben.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Ausgleichszulage bzw. Übergangszahlungen wird/werden jährlich auf Antrag gewährt, sofern eine ermittelte förderfähige Fläche von mindestens 3 ha je Zuwendungsempfänger in den aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten und/oder in den Phasing-Out-Gebieten bewirtschaftet wird.

Als benachteiligtes Gebiet mit aus erheblich naturbedingten Gründen gelten die nach Art. 32 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Als Phasing-Out Gebiet gelten die nach Art. 31 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Die betroffenen Gemarkungen sind auf der Internetseite¹ des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums in Hessen veröffentlicht.

4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird jährlich als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung der aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete

In Verbindung mit Nr. 2 sind in Hessen gelegene landwirtschaftlich genutzte Flächen (im Folgenden als LF bezeichnet) in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten förderfähig, einschließlich aller förderfähigen Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Fläche

¹ <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderangebote/foerdermassnahmen/ausgleichszulage>

sind.

Die LF ist nach Art. 2 Buchst. f) der VO (EU) Nr. 1305 /2013 jede Fläche, die als Dauergrünland und Dauerweideland (Dauergrünland und Dauerweideland im Folgenden als DGL bezeichnet), als Ackerland oder für Dauerkulturen genutzt wird.

Für Flächen, die stillgelegt sind oder die aus der Erzeugung genommen wurden, wird keine Zuwendung gewährt.

Wenn eine Ertragsmesszahl (im Folgenden als EMZ bezeichnet) von 30 oder mehr vorliegt, wird die Ausgleichszulage nur für die betroffenen Hauptfutterflächen (HFF) gewährt.

Die Hauptfutterfläche setzt sich aus den Nutzungen, welche im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag gekennzeichnet sind zusammen.

4.3 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung für die aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete ist gestaffelt nach der Höhe der EMZ und zusätzlich differenziert nach dem Anteil der Hauptfutterfläche an der LF des Betriebs. Die EMZ drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus. Die konkreten Beihilfeshöhen sind in folgender Tabelle aufgeführt.

EMZ im Betrieb	Anteil der förderfähigen HFF an der im benachteiligten Gebiete liegenden LF des Betriebs	
	< 50 %	>= 50 %
< 25	60 € bis 90 € / ha	120 € bis 180 € / ha
25 bis < 30	30 € bis 60 € / ha	90 € bis 120 € / ha
>= 30	30 € / ha (nur HFF)	40 € bis 90 € / ha (nur HFF)

Ist die EMZ >= 30, so erhält dieser Betrieb nur Zuwendungen für die Hauptfutterflächen.

Für ehemalige benachteiligte Gebiete, die in Folge der Neuabgrenzung ab 2019 nicht mehr benachteiligt sind (Phasing-Out-Gebiete), können nach Art. 31 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 für das Jahr 2019 Übergangszahlungen in Höhe von 25 Euro/ha bis zu 49 Euro/ha und für das Jahr 2020 in Höhe von 25 Euro/ha gewährt werden.

4.4 Degression

Die Zahlung der nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichszulage wird nach Art. 31 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oberhalb des Schwellenwertes von 100 ha je Betrieb im benachteiligten Gebiet liegenden förderfähigen LF wie folgt degressiv gestaffelt:

- Bis zu einer Betriebsgröße von 100,0000 ha beträgt die Auszahlung 100 Prozent,
- bei einer Betriebsgröße von mehr als 100,0000 bis 250,0000 ha beträgt die Auszahlung 80 Prozent und
- bei einer Betriebsgröße von mehr als 250,0000 bis 500,0000 ha beträgt die Auszahlung 60 Prozent

der errechneten Ausgleichszulage.

Bei den über 500,0000 ha je Betrieb hinausgehenden Flächen erfolgt keine Förderung.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Von den Zuwendungsempfängern sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (Cross-Compliance) der Art. 91 bis 95 und des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar von der einzelnen Betriebsinhaberin oder vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keine Zahlung geleistet.

6 Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bewilligungsbehörde ist der jeweils örtlich zuständige Fachdienst des Landkreises.

Anträge auf Zuwendungen sind jährlich im Rahmen des Gemeinsamen Antrags (GA) bei der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Mai einzureichen. Es gelten die Regelungen der VO (EU) Nr. 809/2014 hinsichtlich des Antragstermins, der Antragsänderung, der Berücksichtigung offensichtlicher Irrtümer sowie der Antragsrücknahme.

6.2 Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und die Richtigkeit der zuwendungsrelevanten Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörde mittels Verwaltungskontrollen und durch den technischen Prüfdienst der EU-Zahlstelle mittels Kontrollen vor Ort nach Art. 24 ff. der VO (EU) Nr. 809/2014 geprüft. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Bewilligung der Zuwendung.

6.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.4 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

6.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären. Die Ziff. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.1.1, 5.1.5, und 6 der ANBest-P finden keine Anwendung.

Ferner sind die VV zu § 44 LHO Nr. 1.2, 1.3, 2.1 2.5, 3.3, 5.1.2, 5.1.3, 6, 7.2 und 7.3 ebenfalls nicht anzuwenden.

In Anwendung von Art. 7 der VO (EU) Nr. 809/2014 sind zu Unrecht gezahlte Zuwendungen von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Es gelten die Zinsbestimmungen der Europäischen Union.

Als Verwendungsnachweis nach VV Nr. 10 zu §44 LHO gilt der Nachweis der bewirtschafteten

Fläche im benachteiligten Gebiet über den Flächen- und Nutzungsnachweis des Gemeinsamen Antrags.

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EU) Nr. 1306/2013, der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers umfasst.

6.6 Bei Nachzahlungen beträgt der Mindestbetrag 50 Euro.

6.7 Überträgt eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger innerhalb der jährlichen Bewilligungszeiträume den Betrieb ganz oder teilweise auf eine andere Person, so kann diese die Verpflichtung zur Bewirtschaftung des Betriebs für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine Förderung erhalten bzw. sie oder er hat die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.

6.8 Die Zahlung der Ausgleichszulage kann gekürzt, nicht gewährt und/oder sanktioniert werden, sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung, Nichtgewährung und/oder Sanktionierung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts sowie nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO und den §§ 48 bis 49a HVwVfG. Es gelten die Zinsbestimmungen der Europäischen Union. Im Übrigen gelten die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag aufgeführten Bestimmungen.

7 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände nach Art. 2 der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 gelten die Bestimmungen des Art. 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit geeigneten Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger bzw. Bevollmächtigter hierzu in der Lage ist.

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ werden insbesondere anerkannt:

- a. Tod der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- b. länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- c. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d. unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- e. eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den Tier- bzw. Pflanzenbestand der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers befällt;
- f. Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war;
- g. sonstige vergleichbare Ereignisse.

8 Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung erfolgt beihilferechtlich auf der Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 im Abschnitt 1.1.7 Beihilfen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete. Die Maßnahme ist Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung, die für den Förderzeitraum 2014-2020 von der EU Kommission beihilferechtlich genehmigt ist.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 16.September 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien - Hessisches Programm für Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten (AGZ) vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1311) außer Kraft.

Wiesbaden, den 16.09.2019

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

VII 3 – Az. 80.e.12.01

-Gült-Verz.830 -

StAnz. 43/2019 S. 991